

26. Juni 1967.

Schlussinstrumente der  
Kennedy-Runde;  
Ausstellung von Vollmachten.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 26. Juni 1967 (Beilage).

Auf Grund der Ausführungen des Volkswirtschaftsdepartements  
wird

b e s c h l o s s e n :

Die Bundeskanzlei wird beauftragt, Herrn Botschafter Dr. A. Weitnauer, Delegierter des Bundesrates für Handelsverträge und Spezialmissionen, Vollmachten für die Unterzeichnung folgender Texte am 30. Juni 1967 auszustellen:

Accord concernant principalement les produits chimiques, additionnel au protocole de Genève (1967) annexé à l'accord général sur les tarifs douaniers et le commerce.

Unter Vorbehalt der Ratifikation.

Mémorandum d'accord sur les éléments de base pour la négociation d'un arrangement mondial sur les céréales.

Accord sur la mise en oeuvre de l'article VI de l'accord général sur les tarifs douaniers et le commerce.

Unter Vorbehalt der Ratifikation.

Protokollauszug an die Bundeskanzlei, zur Ausstellung der drei Vollmachten, Herrn Botschafter Dr. A. Weitnauer zum Vollzug (1); an das Volkswirtschaftsdepartement (Handelsabteilung (10)) zur Kenntnis und an das Politische Departement.

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

*Flescher*

Bern, den

AusgeteiltAn den Bundesrat

Schlussinstrumente  
der Kennedy-Runde;  
Ausstellung von Vollmachten

---

Am kommenden 30. Juni werden in Genf folgende Instrumente zur Unterzeichnung aufgelegt:

1. Acte final établissant l'authenticité des résultats de la Conférence de négociations commerciales de 1964-67, tenue sous les auspices des PARTIES CONTRACTANTES à l'Accord général sur les tarifs douaniers et le commerce.
2. Protocole de Genève (1967) annexé à l'Accord général sur les tarifs douaniers et le commerce.
3. Accord concernant principalement les produits chimiques, additionnel au Protocole de Genève (1967) annexé à l'Accord général sur les tarifs douaniers et le commerce.
4. Mémoire d'Accord sur les éléments de base pour la négociation d'un arrangement mondial sur les céréales.
5. Accord sur la mise en oeuvre de l'article VI de l'Accord général sur les tarifs douaniers et le commerce.

Die unter Ziffer 1 genannte Schlussakte ist ein reines Authentifikationsinstrument. Sie wird von allen Unterhändlern am 30. Juni selbst unterzeichnet werden. Eine besondere Vollmacht ist nicht erforderlich.

Dagegen verlangt das GATT-Sekretariat eine schriftliche Vollmachtsurkunde für die Unterzeichnung der dieser Akte beigefügten Uebereinkommen, die in ihrer Gesamtheit das Ergebnis der Kennedy-Runde darstellen, sofern sie bereits am 30. Juni - mit oder ohne Ratifikationsvorbehalt - unterzeichnet werden sollen. Für einige dieser Texte drängt sich aus politischen Gründen eine Unterzeichnung durch den Chef der schweizerischen Delegation am 30. Juni auf.

Dies gilt für das unter Ziffer 3 genannte Uebereinkommen über chemische Erzeugnisse. Seine Unterzeichnung durch die Vertragsparteien wird es der amerikanischen Verwaltung erleichtern, dem Bundeskongress in naher Zukunft eine Vorlage über die Abschaffung des sogenannten "American Selling Price System" vorzuschlagen. Das Uebereinkommen wird dem Bundesrat mit separatem Antrag zur Genehmigung unterbreitet werden. Die Unterzeichnung muss deshalb unter Ratifikationsvorbehalt erfolgen.

Eine sofortige Unterzeichnung drängt sich auch für das unter Ziffer 4 genannte Memorandum auf. Es enthält die Verpflichtung der Unterzeichnerstaaten, an weiteren Verhandlungen über den Abschluss eines internationalen Getreideabkommens teilzunehmen und in dieses die im Memorandum dargelegten konkreten materiellen Verpflichtungen einzubauen. Die geplanten Verhandlungen werden bereits am 12. Juli in Rom unter den Auspizien des internationalen Weizenrates aufgenommen werden. Dem Bundesrat wird in diesem Zusammenhang ein besonderer Antrag unterbreitet werden. Das Getreideabkommen selbst wird der Bundesversammlung zu unterbreiten sein. Für die im Memorandum enthaltenen Verpflichtungen ist jedoch ein Ratifikationsvorbehalt der Sache nach nicht notwendig.

Triftige Gründe sprechen auch für die sofortige Unterzeichnung des unter Ziffer 5 genannten "Anti-Dumping-Abkommens", und zwar unter Ratifikationsvorbehalt. Die sofortige Unterzeichnung dieses Abkommens wird es der amerikanischen Verwaltung gestatten, im Senat eingebrachten Gesetzesentwürfen energisch entgegenzutreten, durch die die amerikanischen Anti-Dumping-Vorschriften noch verschärft werden sollen. Bereits die bestehenden Vorschriften bilden, so wie sie heute ausgelegt werden, oft eine lästige Erschwerung der Einfuhr. Das neue GATT-Abkommen sollte diese Schwierigkeiten in starkem Masse mildern.

Keine sofortige Unterzeichnung, und deshalb keine Vollmachtsurkunde, ist erforderlich für das unter Ziffer 2 genannte Genfer Protokoll, das die Konzessionslisten der Kennedy-Runde enthält. Dies ist das Kernstück der Verhandlungsergebnisse. Das Gewicht dieses Protokolls spricht dafür, dass die Unterzeichnung gleichzeitig mit der Ratifikation erfolgt. Voraussichtlich wird kein Teilnehmerstaat schon jetzt unterzeichnen, vielleicht mit Ausnahme der USA. Ein Antrag wird dem Bundesrat Anfang September unterbreitet werden.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen gestatten wir uns den folgenden

A n t r a g :

Die Bundeskanzlei sei zu beauftragen, Herrn Botschafter Dr. A. Weitnauer, Delegierten des Bundesrates für Handelsverträge und Spezialmissionen, Vollmachten für die Unterzeichnung folgender Texte am 30. Juni 1967 auszustellen:

Accord concernant principalement les produits chimiques, additionnel au Protocole de Genève (1967) annexé à l'Accord général sur les tarifs douaniers et le commerce.

Unter Vorbehalt der Ratifikation.

Mémorandum d'Accord sur les éléments de base pour la négociation d'un arrangement mondial sur les céréales.

Accord sur la mise en oeuvre de l'Article VI de l'Accord général sur les tarifs douaniers et le commerce.

Unter Vorbehalt der Ratifikation.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

sig. Schaffner

PA an:

- die Bundeskanzlei
- zur Ausstellung der drei Vollmachten,
- Herrn Botschafter Dr. A. Weitnauer zum Vollzug (1)
- das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (Handelsabteilung)
- zur Kenntnisnahme (10)